

Alleinige Unternehmerhaftung trotz Aufsichtspflichtverletzung?

Ein in voller Höhe vom Bauherrn in Anspruch genommener, mit der Bauüberwachung beauftragter Architekt muss sich im Gesamtschuldnerinnenverhältnis zum Unternehmer kein Mitverschulden anrechnen lassen. Der Fehler bei der Objektüberwachung tritt bei der Abwägung des Maßes der Mangelverursachung gegenüber der mangelhaften Leistung vollständig zurück.

OLG Koblenz, Urteil vom 19.03.2004 - **8 U 397/03**; BauR 2005, 767 (Ls.)

BGH, Beschluss vom 08.12.2004 - VII ZR 78/04 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGB §§ **254, 426** Abs. 1 Satz 1; IBR 2005, 221

Problem/Sachverhalt

Obwohl der bauüberwachende Architekt (A) und der Unternehmer (U) unterschiedliche Leistungen schulden, nimmt der BGH zweckorientiert ein Gesamtschuldverhältnis zu Gunsten des Bauherrn (B) an; bei Baumängeln kann dieser sich in voller Höhe entweder an den A oder aber an den U (solange kein Planungsverschulden seines beauftragten Architekten vorliegt) halten. Im Innenverhältnis besteht Einigkeit, dass sich die Quote nach dem Maß der Verursachung durch die Gesamtschuldner richtet. Nach § **254** BGB soll derjenige in geringerem Maße haften, der lediglich seine Aufsichtspflicht verletzt hat, gegenüber demjenigen, der das Bauwerk errichtet hat (etwa OLG Frankfurt, **IBR 2004, 330**).

Im vorliegenden Fall war der A, den kein Planungsverschulden traf, wegen mangelnder Bauüberwachung bei der Errichtung des Daches eines Einfamilienhauses zum Schadensersatz von über 100.000 DM an den B nach Streitverkündung gegenüber dem U verurteilt worden. Seine Haftpflichtversicherung verlangt aus übergegangenem Recht nach Zahlung an den B im Innenverhältnis in voller Höhe Ausgleich von U, der das Gewerk Zimmererarbeiten ausführte.

Entscheidung

Mit Erfolg. Ebenso wie das LG nimmt auch das OLG ausweislich der Leitsätze im Innenverhältnis eine ganz überwiegende Verantwortlichkeit des U an. Aufgrund der Streitverkündung seien die Feststellungen im Vorprozess bindend. Bei Mängeln könne der U insbesondere dem A nicht entgegenhalten, dass dieser ihn nicht genügend beaufsichtigt habe. Denn der A erfülle mit der Ausübung der Bauaufsicht nicht eine Pflicht gegenüber dem U. Selbiger könne vom B nicht verlangen, dass dieser ihn bei den Bauarbeiten überwachen lasse (BGH, **BauR 1997, 1021**). Auch die vom U eingewandte Verjährung im Hinblick auf seine fünfjährige Gewährleistungsfrist gegenüber dem B greife nicht, denn der gesetzliche Gesamtschuldnerausgleichsanspruch verjähre nach dem hier noch maßgeblichen BGB erst innerhalb von 30 Jahren.

Praxishinweis

Kniffka hat vor kurzem zu bedenken gegeben, dass die bisher regelmäßig angenommene Gewichtung zu Lasten des U dazu führt, dass der Bauaufsichtspflichtige letztlich haftungsfrei ist. Die alleinige Haftung des U sei insbesondere nicht damit zu begründen, dass der B dem U nicht zur Aufsicht verpflichtet sei. Denn dies begründe nur, warum sich der B das Verschulden des bauaufsichtsführenden A nicht anrechnen lassen müsse; dies habe mit dem Gesamtschuldnerausgleich jedoch nichts zu tun (BauR 2005, 274, 277). Möglicherweise überdenkt der BGH also diese einseitige Risikoverteilung im Innenverhältnis. Jedenfalls hinsichtlich der Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Bauaufsicht erkannt und vermieden worden wären, wird diese Verteilung dem Gewicht der Bauaufsichtspflicht nicht gerecht. Auch diese ist ein wesentliches Element, um eine mangelfreie Herstellung eines Bauwerkes zu gewährleisten. Achtung: Seit 01.01.2002 verjähren die internen Regressansprüche der Gesamtschuldner in nur noch drei Jahren (IBR 2004, 688).

RA Arndt Maas, Leipzig